

Geschäftsbedingungen der Flughafen Köln/Bonn GmbH

Bodenverkehrsdienste (AVB-BVD)

Gültig ab 20. Februar 2019

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Flughafen Köln/Bonn GmbH für Bodenverkehrsdienste (AVB-BVD) gelten ausschließlich für die Erbringung von Leistungen der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) im Bodenverkehrsdienst entsprechend dem „Entgeltverzeichnis Bodenverkehrsdienste“ (Grundleistungen) und Annex A des IATA Standard Ground Handling Agreements (SGHA) in der Version 2008.

Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, soweit sie mit diesen AVB übereinstimmen oder die FKB ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Die AVB gelten auch dann, wenn die FKB in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners die vertragsgemäße Leistung vorbehaltlos erbringt. Soweit in den AVB keine besondere Bestimmung enthalten ist, gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Erbringung der Leistungen durch die FKB

Die FKB erbringt Bodenverkehrsdienste entsprechend dem „Entgeltverzeichnis Bodenverkehrsdienste“ (Grundleistungen) und führt auf Anforderung der Luftverkehrsgesellschaft (LVG) solche für die Flugzeugabfertigung erforderlichen Leistungen durch, die nicht Grundleistungen sind (Sonderleistungen). Die Leistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und/oder Gerät sowie unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Verkehrslage erbracht.

3. Leistungsstandards

- 3.1** Die FKB führt die zu erbringenden Leistungen mit geschultem Personal sowie mit Anlagen und Gerät durch, die den Erfordernissen des Verkehrs und soweit möglich dem jeweiligen im internationalen Luftverkehr üblichen Standard entsprechen. Die FKB ist berechtigt, sich Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
- 3.2** Im Falle höherer Gewalt, z.B. bei Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, extreme Wetterlagen oder ähnlichen, nicht von der FKB zu vertretenden Ereignissen, z.B. Streik oder Aussperrung, kann die FKB Dienstleistungen, soweit deren Durchführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Ist der FKB die Durchführung der Leistung aus den oben genannten Gründen unmöglich, wird sie die LVG hierüber unverzüglich benachrichtigen, es sei denn, die Tatsachen und deren hindernde Wirkung sind offensichtlich.

4. Gegenseitige Unterstützung

Die LVG und die FKB unterstützen und beraten sich gegenseitig bei der Art der Durchführung der Bodenverkehrsdienste und berücksichtigen nach Möglichkeit zweckdienliche Empfehlungen.

5. Pflichten der LVG

- 5.1** Die LVG gibt ihre Flugpläne mit allen notwendigen Informationen und Anweisungen der FKB so früh wie möglich und so rechtzeitig bekannt, dass die FKB die ihr obliegenden Leistungen erfüllen kann. Bei außerplanmäßigen Flügen (einschließlich Ausweichflügen) und bei Verspätungen soll die LVG die FKB nach Möglichkeit rechtzeitig von der beabsichtigten Inanspruchnahme der Dienste benachrichtigen. Dies kann auch über den zuständigen Handlings-Agenten erfolgen.
- 5.2** Ergibt sich infolge nicht angemeldeter oder verspäteter Luftfahrzeuge einer LVG eine Überschneidung mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen anderer Luftverkehrsgesellschaften, so behält sich die FKB das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.
- 5.3** Die LVG setzt sich rechtzeitig mit dem Flughafen in Verbindung, wenn
- a) Be-, Ent- oder Umladungen von besonders sperrigem oder schwerem Frachtgut durchzuführen sind, für die Spezial-Ladegeräte eingesetzt werden müssen, oder
 - b) bei der Verladung von sonstigem außergewöhnlichen Frachtgut Spezialeinrichtungen oder sonstige Leistungen erforderlich werden.

6. Haftung der FKB

- 6.1** Die FKB haftet in unbeschränkter Höhe für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der FKB, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 6.2** Die FKB haftet für sonstige Schäden außerhalb der Fälle des Absatzes 1, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder im Falle wesentlicher Vertragspflichten auf einer einfachen fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der FKB, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle grob fahrlässiger Pflichtverletzung und im Falle einfach fahrlässiger Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal jedoch
- a) für Verluste und Beschädigungen von Reisegepäck und Gütern, unter Einschluss von lebenden Tieren und Luftpost, auf € 2.500.000,00 je Schadensfall, maximal € 7.500.000,00 je Schadensereignis, jedoch bei Lieferfristüberschreitungen das Dreifache des Verkehrsentgeltes/der Lagergebühren und bei Vermögensschäden € 100.000,00 je Schadensfall,
 - b) für sonstige Sachschäden auf € 400.000.000,00 je Schadensereignis, und

c) für sonstige Vermögensschäden auf € 525.000,00 je Schadensereignis.

Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die LVG regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

- 6.3** Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche einschließlich Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 6.4** Die LVG stellt die FKB frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von der FKB übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn die FKB hat diese entsprechend der unter Absatz 1 und 2 getroffenen Haftungsregelung zu vertreten.

7. Abfertigungsentgelte

7.1 Schuldner aller Entgelte sind als Gesamtschuldner:

- a) die LVG, unter deren Code der jeweilige Flug durchgeführt wird;
- b) die weiteren LVGs, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing);
- c) das Unternehmen, das die Bodenverkehrsdienste bestellt, ohne dabei erkennbar im Namen eines anderen zu handeln; dabei gilt als Bestellung, wenn das Unternehmen bei der FKB beantragt hat, die Rechnung über die Entgelte auf seinen Namen oder seine Firma auszustellen;
- d) der Luftfahrzeughalter;
- e) Die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

7.2 Für jede durch die FKB durchgeführte Abfertigung ist ein Entgelt (Abfertigungsgrundentgelt) entsprechend dem „Entgeltverzeichnis Bodenverkehrsdienste“ zu entrichten. Sonderleistungen gem. Ziff. 2 werden entsprechend der „Preisliste Sonderleistungen“ gesondert in Rechnung gestellt. (Das Entgeltverzeichnis Bodenverkehrsdienste und die Preisliste Sonderleistungen sind veröffentlicht unter: <http://www.koeln-bonn-airport.de/b2b/vertragsbedingungen-entgelte.html>).

7.3 Die Abfertigungsentgelte können jeweils mit einmonatiger Ankündigungsfrist geändert werden.

8. Zurückbehaltungsrecht, Einrede des nicht erfüllten Vertrages, Aufrechnung

Die FKB ist berechtigt, jede Gegenforderung zur Aufrechnung zu stellen. Ihr stehen das Zurückbehaltungsrecht und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu. Die LVG ist zur Leistungsverweigerung nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht. Die LVG ist nur dann zur Aufrechnung befugt, wenn der Gegenanspruch unbestritten ist oder rechtskräftig feststeht.

9. Zahlungsbedingungen, Verzug

- 9.1** Entgelte sind spätestens bis Beendigung der Leistungserbringung, im Regelfall vorab in bar zu entrichten, sofern ausdrücklich eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde.
- 9.2** Falls die Zahlungsweise nach Abflug vereinbart wurde, wird die FKB der LVG die Abfertigungs-entgelte jeweils für den Zeitraum einer Dekade in Rechnung stellen. Die Rechnungen sind vier Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug kosten- und spesenfrei in EURO – Währung zu bezahlen. Die FKB behält sich vor, bei verspäteter Zahlung, Verzugszinsen zu berechnen.
- 9.3** Sofern die nachträgliche Zahlungsweise vereinbart wurde,
- kann die FKB Sicherheiten bis zur Höhe des voraussichtlichen Umsatzes im kommenden Dreimonatszeitraum fordern. Sicherheiten können geleistet werden durch Vorauszahlung oder durch die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, oder
 - erteilt die LVG der FKB ein SEPA-Lastschriftmandat für ein deutsches oder dem Euro-Zahlungsverkehrsraum zugehöriges Konto zur Begleichung der offenen Forderungen. Die LVG muss zur Absicherung der Entgelte eine Bankbürgschaft in Höhe des erwarteten Umsatzes von mindestens 2 Monaten stellen oder eine entsprechende Vorauszahlung leisten.
- 9.4** Die FKB kann die Erbringung der Leistungen unterbrechen, wenn Zahlungsverzug vorliegt oder geforderte Sicherheiten nicht erbracht wurden.

10. Flughafen-Benutzungsordnung

Die Flughafen-Benutzungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen (<http://www.koeln-bonn-airport.de/b2b/vertragsbedingungen-entgelte.html>).

11. Änderungen, Schriftform, Teilunwirksamkeit, Individualvereinbarungen

- 11.1** Die FKB wird die LVG auf Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen durch die Übersendung der aktuellen Version oder durch Übermittlung eines Hinweises auf deren Veröffentlichung hinweisen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die LVG ihnen nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Übt die LVG ihr Widerspruchsrecht aus, gelten die Änderungen als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die Änderungen fortgesetzt. Hierauf wird FKB die LVG bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.
- 11.2** Zusätze und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Anlagen bedürfen der Schriftform.
- 11.3** Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit der Geschäftsbedingungen im übrigen zur Folge. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen unwirksam sind, verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

11.4 Soweit individuelle Vereinbarungen getroffen werden, haben diese Vorrang (§ 305 b BGB).

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1 Für das Vertragsverhältnis, das zwischen der FKB und der LVG zustandekommt, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Erfüllungsort ist Köln.

12.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Köln, soweit der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die FKB ist berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13. Datenschutz

13.1 Die Vertragsparteien verarbeiten personenbezogene Daten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages anfallen (z. B. Name, Position und E-Mail-Adresse von Mitarbeitern), unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

13.2 Die Vertragsparteien unterhalten geeignete und dem drohenden Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, insbesondere zum Schutz der personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Kenntnisnahme durch Dritte. Die Vertragsparteien unterhalten weiter geeignete und dem drohenden Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, die darauf ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie Datenminimierung sowie Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen wirksam umzusetzen. Maßnahmen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie Art und Umfang der jeweiligen Datenverarbeitung umzusetzen sowie während der Verarbeitungsdauer aufrecht zu erhalten und anzupassen.

13.3 Die Vertragsparteien erfüllen die Rechte Betroffener nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei personenbezogene Daten, so ist die übermittelnde Vertragspartei verpflichtet, den Betroffenen rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 über die Datenverarbeitung durch die empfangende Vertragspartei zu informieren; die empfangende Vertragspartei sieht von einer Information des Betroffenen ab.

13.4 Soweit und solange eine Vertragspartei für die andere Vertragspartei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, sind die Vertragsparteien zum Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags nach Maßgabe des Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 verpflichtet.